



Bezirksregierung Köln
Gz.: 52-2026-0029175

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 73
Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den
§§ 18, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Planfeststellungsverfahren für die ehemalige Hausmülldeponie
„Linder Mauspfad“, Köln-Porz**

Die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, hat für die ehemalige Hausmülldeponie „Linder Mauspfad“, Linder Mauspfad, 50667 Köln-Porz gemäß § 35 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 38 Abs. 1, S. 1 KrWG, §§ 72 ff. VwVfG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Ausbildung einer Oberflächenabdichtung einschließlich Entgasungseinrichtungen beantragt.

Für die Durchführung des Verfahrens ist die Bezirksregierung Köln nach § 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) als obere Umweltschutzbehörde zuständig.

Bei der ehemaligen Deponie „Linder-Mauspfad“ handelt es sich um eine Hausmülldeponie, deren Einrichtung und Betrieb am 18.02.1965 genehmigt wurde. Die Einstellung des Deponiebetriebs und damit der Beginn der Stilllegungsphase erfolgten im Jahre 1979.

Gegenstand des vorliegenden Antrages ist im Wesentlichen die Sicherung der Deponie durch Aufbringung eines Oberflächenabdichtungssystems. Dies umfasst im Wesentlichen folgende Arbeitsschritte:

- Rückbau der Oberflächenabdeckung bestehend aus einer Kunststoffdichtungsbahn aus PE-HD und einer Stärke von 1,0 mm im nördlichen Teil der Deponie,
- Umprofilierung des nördlichen Teils der Deponie durch Umlagerung des eingebauten Abfalls in den südlichen Teil der Deponie,
- Profilierung des gesamten Deponiekörpers durch Lieferung und lagenweise verdichteten Einbau von Deponieersatzbaustoffen,
- Aufbringen der Entgasungsschicht und des Auflagers für die Kunststoffdichtungsbahn,
- Bau von passiven Entgasungsfenstern,
- Aufbringen der Oberflächenabdichtung auf der gesamten Deponie mit einer Fläche von ca. 13 ha,

- Aufbringen einer Entwässerungsschicht,
- Bau eines um den Deponiekörper verlaufenden Randgrabens zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers,
- Bau von zwei Versickerungsmulden an den jeweiligen Tiefpunkten des Entwässerungsgrabens,
- Aufbringen der Rekultivierungsschicht.

Das Vorhaben soll auf folgenden zum Gebiet der Stadt Köln gehörenden Grundstücken:

Gemarkung Lind,
Flur 2, Flurstücke 105, 132, 133 und
Flur 3, Flurstücke 246, 247, 251, 252, 253
sowie

auf folgenden zum Gebiet der Stadt Troisdorf gehörenden Grundstücken:

Gemarkung Sieglar,
Flur 18, Flurstücke 208/1 und 233
durchgeführt werden.

Für das Änderungsvorhaben besteht gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 1 Nr. 12.2.1 UVPG aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Antragstellerin hat daher einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht nach § 16 UVPG) vorgelegt. In diesem UVP-Bericht hat sie den Untersuchungsraum des Vorhabens, das Vorhaben, die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens, Planungsalternativen, die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und Merkmale sowie Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, beschrieben. Der UVP-Bericht beinhaltet auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Antragstellerin hat die nachfolgend genannten entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht mit u.a. folgenden Angaben:
 - o Darstellung des Ist-Zustands der Deponie „Linder Mauspfad“,
 - o Beschreibung des Bauvorhabens,
 - o Gestaltung des Deponiekörpers,
 - o Oberflächenabdichtungssystem,
 - o Entgasung,

- o Beschreibung des Bauablaufs,
- o Minimierung der Umweltauswirkungen,
- o Nachsorgemaßnahmen,
- Drain-Nachweis für Drainmatte,
- BAM-Zulassung Secudrän® R201Z WD601Z R201Z,
- Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Deponieabdichtungen,
- Standsicherheitsberechnung,
- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund,
- Bodenmechanische Untersuchungen der Pegel 7 und 8,
- Ergänzende Untersuchungen zur Planung der Versickerungsanlage,
- Beschreibung Deponiegasfenster,
- Gasprognose,
- Antrag auf eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzverordnung Zündorf für den Einbau von Bodenmassen, RCL-Material, industriellen Nebenprodukten und vergleichbaren Stoffen,
- Berechnungen zur Oberflächenentwässerung- und Versickerung,
- Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht),
- Vorbelastungen (Lärm),
- Ergebnis der bodenmechanischen Untersuchungen,
- Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Gutachten zu Geräusch-Emissionen und -Immissionen durch die Baumaßnahmen zur Oberflächenabdichtung,
- Gutachten zu Erschütterungs-Emissionen und -Immissionen durch die Baumaßnahmen zur Oberflächenabdichtung,
- Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme 2011,
- Gutachten zu Geräusch-Emissionen und -Immissionen der Zusatzverkehre,
- Lufthygienische Fachgutachten zu Zusatzverkehren,
- Verkehrstechnische Machbarkeitsstudie,
- Artenschutzrechtliches Prüfung 2024,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan 2024,
- Berechnung der Lieferverkehre 2024,

- Überarbeitetes Erschütterungsgutachten 2022,
- Untersuchungen zu den Auswirkungen auf das Kaltluftgeschehen,
- Beurteilung der Verdunstungs- und Bodenkühlleitung,
- CO₂-Bilanzierung nach § 13 Klimaschutzgesetz,
- Lagepläne, Profile und Schnitte.

Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens durchgeführt. Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Plan mit den dazugehörigen Zeichnungen, Erläuterungen, Nachweisen und Beschreibungen sowie der UVP-Bericht sind gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 VwVfG und § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2 UVPG für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.

Eine Ausfertigung aller Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichts liegt im Zeitraum

vom 19. Mai 2026 bis einschließlich 18. Juni 2026

im Stadthaus Deutz der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,
**nach schriftlicher Anfrage unter 572-IWA@stadt-koeln.de zur Termin-
Abstimmung im Zeitraum montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 14.30 Uhr**

und im Rathaus der Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf,
3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, Raum 319 während der Sprechzeiten

montags	07:30 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
dienstags	07:30 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
mittwochs	07:30 bis 12:30 Uhr
donnerstags	07:30 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
freitags	07:30 bis 12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem besteht die Möglichkeit, alle Unterlagen und diesen Bekanntmachungstext parallel auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter

https://url.nrw/planfeststellungsverfahren_deponien

einzusehen.

Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf den Internetseiten der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de und der Stadt Troisdorf unter www.troisdorf.de veröffentlicht. Von diesen Internetseiten wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den vorgenannten Unterlagen verlinkt.

Weiterhin können der Bekanntmachungstext und die vorgenannten Unterlagen über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/startseite> abgerufen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens

bis Montag, den 20. Juli 2026

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bei

- der Bezirksregierung Köln, Hausanschrift: Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Postanschrift: 50606 Köln
- der Stadt Köln, Hausanschrift: Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Postanschrift: Postfach 10 35 64, 50475 Köln oder
- der Stadt Troisdorf, Hausanschrift: Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, Postanschrift: Postfach 1761, 53827 Troisdorf

Die Schriftform kann unter den Voraussetzungen des § 3a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Erhebung von Einwendungen mittels „einfacher“ E-Mail ist nicht zugelassen.

Die oben genannte Einwendungsfrist (20.07.2026) gilt gemäß § 21 Abs. 5 UVPg auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Mit Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendung muss unterschrieben, mit einer lesbaren Anschrift versehen sein sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Diese Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen. Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Insbesondere werden die Einwendungen und Stellungnahmen an die Trägerin des Vorhabens sowie an die beteiligten Behörden weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin bzw. des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind. Weitere Hinweise zum Datenschutz können den beigefügten „Hinweisen zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ sowie der Internetseite <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise> entnommen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden zudem von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der Erörterungstermin im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an dem Erörterungstermin oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Zuständig für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens ist die Bezirksregierung Köln, Hausanschrift: Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln, Postanschrift: 50606 Köln. Dort sind weitere relevante Informationen erhältlich und dort können Äußerungen oder Fragen eingereicht werden. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Köln, den 05.05.2026

Im Auftrag
gez. Oppermann